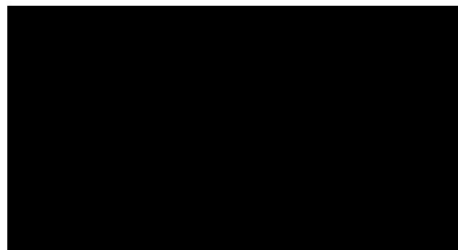





Brüssel, 8.11.2021
C(2021) 8172 final



**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001¹**

**Ihr Zweit Antrag auf Akteneinsicht nach der Verordnung (EG)
Nr. 1049/2001 - GESTDEM 2018/4479**

Sehr geehrte(r) 

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. August 2021, das am 4. August 2021 bei uns registriert wurde und in dem Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweit Antrag auf Dokumentenzugang stellen.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

In Ihrem Erstantrag vom 10. Juli 2021 an die Generaldirektion Wettbewerb beantragten Sie Zugang zu den folgenden Dokumenten der Verwaltungsakte der Sache AT.40178 – Pkw-Emissionen:

„Auf Basis der Verordnungen 1049/2001 sowie 1367/2006 bitte ich Sie um Übersendung von Dokumenten, die Informationen über folgenden Sachverhalt enthalten: Illegale Absprachen zwischen VW, BMW und Daimler bezüglich der Größe des Tankes für AdBlue“.

Am 19. Juli 2021 richtete die Generaldirektion Wettbewerb ein Klarstellungsersuchen an Sie, in dem ein Link zu einschlägigen öffentlichen Dokumenten angegeben wurde, und forderte Sie auf, den Umfang Ihres Antrags näher zu erläutern.

¹ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

In Ihrer Antwort vom 22. Juli 2021 hieß es im Original: „Um vielleicht die wichtigste Frage vorab zu klären: Ja, meine Anfrage geht noch weiter [als nur auf veröffentlichte oder zu veröffentlichende Dokumente abzielen]. Mein Anliegen ist es nämlich, nach Möglichkeit die internen Dokumente, also den Schriftverkehr, Protokolle u.ä., zu erhalten, aus denen der Inhalt/ Verlauf etc. der sog. „Fünfertreffen“ sowie weiterer Absprachen und (schriftlicher) Kommunikation hervorgeht.“

In ihrer ersten Antwort vom 23. Juli 2021 verweigerte die Generaldirektion Wettbewerb den Zugang zu den fraglichen Dokumenten unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich (Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten), Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich (Schutz geschäftlicher Interessen) und Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Schutz des Entscheidungsprozesses) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

In Ihrem Zweitantrag ersuchen Sie um Überprüfung dieses Standpunkts. Auf die ausführlichen Argumente, die Sie zur Begründung Ihres Antrags angeführt haben, werde ich nachstehend im Einzelnen eingehen.

2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001

Bei der Prüfung eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellten Zweitantrags auf Dokumenteneinsicht überprüft das Generalsekretariat den Erstbescheid der betreffenden Generaldirektion.

Nach dieser Prüfung muss ich Ihnen leider mitteilen, dass der Erstbescheid der Generaldirektion Wettbewerb über die Versagung des Dokumentenzugangs auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich (Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten) und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich (Schutz der geschäftlichen Interessen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aus nachstehenden Gründen aufrechtzuerhalten ist.

2.1. Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten und Schutz der geschäftlichen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 „verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, beeinträchtigt würde.“

Nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe... „den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung ... der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten“ beeinträchtigt würde.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann die Kommission „bei der Prüfung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten, die sich in [ihrem] Besitz befinden, mehrere der in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 enthaltenen Ablehnungsgründe kumulativ berücksichtigen“ und können zwei unterschiedliche Ausnahmen, wie im vorliegenden Fall, „eng miteinander verbunden“ sein³.

Die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, sind Teil der Verwaltungsakte AT.40178 – Pkw-Emissionen eines Verfahrens nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags⁴ niedergelegten Wettbewerbsregeln (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“) und der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag⁵ durch die Kommission (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 773/2004“). Diese Dokumente umfassen folgende Kategorien: interne Dokumente der Kommission wie Briefings, Protokolle und Vermerke, Auskunftsverlangen und Antworten der beteiligten Unternehmen sowie sonstige Beweismittel der beteiligten Unternehmen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 enthalten spezifische Vorschriften für die Behandlung von Informationen, die im Rahmen solcher Verfahren erlangt werden. Die Verordnungen (EG) Nr. 1/2003 und Nr. 773/2004 einerseits und die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 andererseits haben unterschiedliche Ziele, sind jedoch einheitlich auszulegen und anzuwenden. Die Vorschriften über den Zugang zu Akten in den oben genannten Verordnungen sind ebenfalls so konzipiert, dass die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleistet ist. Beide Rechtsakte sind der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gleichrangig.

Die Generaldirektion Wettbewerb hat in ihrem Erstbescheid erläutert, dass die unter Ihren Antrag fallenden Dokumente Teil der Kartelluntersuchungsakte AT.40178 ist. In dieser Sache erließ die Europäische Kommission am 8. Juli 2021⁶ einen Beschluss, in dem sie feststellte, dass Daimler, BMW und die Volkswagen-Gruppe (Volkswagen, Audi und Porsche) durch Absprachen über die technische Entwicklung im Bereich der Stickoxidreinigung gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben. Die Kommission hat gegen BMW und den Volkswagen-Konzern eine Geldbuße von 875 Mio. EUR verhängt. Daimler wurde die Geldbuße erlassen, weil das Unternehmen als Kronzeuge fungierte und die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte.

³ Urteil des Gerichts vom 13. September 2013, *Niederlande / Kommission (Bitumen-Sache)*, T-380/08, EU:T:2013:480, Rn. 34.

⁴ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁵ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁶ Die nichtvertrauliche Fassung dieses Beschlusses ist noch in Vorbereitung.

Folglich gilt für die Unterlagen dieser Akte aufgrund der Ausnahmen in Artikel 4 Absatz 2 erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für alle Dokumente in der Akte die allgemeine Vermutung, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind.

In seinem Urteil in der Rechtssache *Kommission /TGI*⁷, die einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten in zwei Beihilfesachen zum Gegenstand hatte, bestätigte der Gerichtshof die Weigerung der Kommission. Er stellte fest, dass bezüglich der Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten eine allgemeine Vermutung besteht, dass durch die Verbreitung der Dokumente in der Akte der Schutz des Zwecks von Beihilfeverfahren beeinträchtigt würde. Das Gericht führte aus, dass eine solche Verbreitung das System der Beihilfeverfahren gefährden würde⁸.

Folglich hat der Gerichtshof diese Argumentation auch für Dokumente in Verfahren nach Artikel 101 AEUV (d. h. Kartellsachen) bestätigt, für die die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Nr. 773/2004 gelten⁹.

Grundsätzlich ist die Akteneinsicht in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Verfahrensbeteiligte beschränkt, die eine Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten (sowie unter bestimmten Umständen auch Beschwerdeführer), wobei darauf zu achten ist, dass auf diese Weise erhaltene Informationen nicht für andere Zwecke als das Verfahren verwendet werden dürfen¹⁰. Der Gerichtshof hat Folgendes entschieden: „Wären nämlich andere als die nach den Verordnungen Nrn. 1/2003 und 773/2004 zur Akteneinsicht Berechtigten oder diejenigen, die ein solches Recht zwar grundsätzlich haben, davon aber keinen Gebrauch gemacht haben oder ablehnend beschieden worden sind, in der Lage, Zugang zu den Dokumenten auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 zu erhalten, wäre die mit den Verordnungen Nrn. 1/2003 und 773/2004 errichtete Akteneinsichtsregelung in Frage gestellt.“¹¹. Durch die Offenlegung solcher Dokumente wäre folglich das mit diesen Verordnungen festgelegte System von Verfahrensvorschriften infrage gestellt, insbesondere die Vorschriften über Vertraulichkeit und Akteneinsicht.

Diese Vermutung gilt unabhängig davon, ob ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten eine bereits abgeschlossene Untersuchung oder eine noch anhängige Untersuchung betrifft¹².

⁷ Urteil des Gerichts vom 29. Juni 2010 *Kommission / Technische Glaswerke Ilmenau*, C-139/07, EU:C:2010:376.

⁸ Siehe auch Urteil des Gerichts vom 21. September 2010, *Schweden u. a. / API und Kommission*, C-514/07 P, EU:C:2010:376, Rn. 99 und 100, sowie Urteil vom 28. Juni 2012, *Kommission / Odile Jacob*, C-404/10 P, EU:C:2010:54, Rn. 108-126, in dem der Gerichtshof das Urteil *Kommission/TGI analog* auf Fusionskontrollverfahren anwendet.

⁹ Urteil des Gerichts vom 13. September 2013, *Niederlande / Europäische Kommission (Bitumen)*, T-380/08, EU:T:2013:480, Rn. 35; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2014, *Kommission / Energie Baden-Württemberg*, C-365/12 P, EU:C:2014:112, Rn. 81-88 und 114.

¹⁰ Gemäß Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sowie den Artikeln 8 und 15 der Verordnung Nr. 773/2004.

¹¹ Oben zitiertes Urteil in der Rechtssache *Kommission / Energie Baden-Württemberg*, Rn. 88.

¹² Urteil des Gerichts vom 7. Oktober 2014, *Schenker / Kommission*, T-534/11, EU:T:2014:854, Rn. 57 und 58.

Natürliche und juristische Personen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Informationen übermitteln, können zu Recht erwarten, dass die Informationen, die sie der Kommission freiwillig oder in Erfüllung einer Pflicht übermitteln, abgesehen von der Veröffentlichung des um Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen bereinigten abschließenden Beschlusses, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ein solches legitimes Recht ergibt sich aus den Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses – die eine zweckgebundene Verwertung vorsehen – und den besonderen Voraussetzungen für die Einsicht in die Akte der Kommission. Denn nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 dürfen diese Informationen nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie eingeholt wurden. Diese Artikel verpflichten die Kommission auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, das in Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert ist¹³.

Daher besteht auch eine allgemeine Vermutung, dass die Offenlegung von Dokumenten, die – wie die angeforderten Dokumente – Teil einer Kartelluntersuchungsakte sind, die geschäftlichen Interessen der beteiligten Unternehmen gefährden würde. Die sensiblen Geschäftsinformationen in diesen Dokumenten könnten, wenn sie offengelegt werden, wichtige Aspekte der Geschäftsstrategie einer Partei auf dem Markt oder gegenüber bestimmten Kunden verdeutlichen. Dies gilt insbesondere für Informationen, die von Immunitäts- oder Kronzeugenanwärttern vorgelegt werden.¹⁴ Dies betrifft nicht nur Unternehmenserklärungen von Unternehmen, sondern auch alle im Rahmen des Kronzeugenprogramms vorgelegten Unterlagen.

Um vom Kronzeugenprogramm zu profitieren, reichen die Antragsteller selbst belastende Unterlagen sowie Erläuterungen zu ihrer Beteiligung an einem Kartell und seiner Funktionsweise ein. Insgesamt könnten die Antragsteller auf Anwendung der Kronzeugenregelung schlechter gestellt sein als die übrigen an einem Kartell beteiligten Unternehmen¹⁵. Würden im Rahmen des Kronzeugenprogramms vorgelegte Unterlagen in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt, würde die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erheblich sinken. Dies würde nicht nur die Wirksamkeit des Kronzeugenprogramms und den Erfolg künftiger Untersuchungen beeinträchtigen, sondern auch die Durchsetzung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union insgesamt beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht in der Rechtssache *Deutsche Telekom / Kommission* festgestellt, dass „in Anbetracht der Art der geschützten Interessen [...] eine allgemeine Vermutung unabhängig davon besteht, ob der Zugangsantrag ein bereits abgeschlossenes oder ein noch laufendes Untersuchungsverfahren betrifft. Die Veröffentlichung der sensiblen Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen ist nämlich unabhängig davon, ob ein Untersuchungsverfahren

¹³ Oben zitiertes Urteil in der Rechtssache *Niederlande / Kommission*, Rn. 49 und 50.

¹⁴ Siehe Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17 („Kronzeugenregelung“).

¹⁵ Oben zitiertes Urteil in der Rechtssache *Niederlande / Kommission*, , Rn. 41.

noch anhängig ist, geeignet, deren Geschäftsinteressen zu schädigen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Aussicht auf eine solche Veröffentlichung nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens der Bereitschaft der Unternehmen zur Zusammenarbeit im laufenden Verfahren abträglich wäre“¹⁶. Diese allgemeine Vermutung kann bis zu 30 Jahren oder gar länger gelten¹⁷.

In Ihrem Zweitantrag weisen Sie zu Recht darauf hin, dass das Gericht Antragstellern die Möglichkeit bietet, die allgemeine Vermutung in Bezug auf ein bestimmtes Dokument oder durch ein überwiegendes öffentliches Interesse zu widerlegen. Sie geben jedoch an, dass Sie diese Vermutung nicht widerlegen können, ohne den genauen Inhalt der angeforderten Dokumente zu kennen.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht im Urteil *Campbell* entschieden, dass „das Organ, erst dann, wenn es ermittelt hat, welche Dokumente vom Zugangsantrag erfasst sind, diese aufgrund ihrer gemeinsamen Merkmale, ihrer Art oder ihrer Zugehörigkeit zu derselben Akte in Kategorien einteilen und dann eine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung auf sie anwenden kann“¹⁸. Auf diese Weise wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche Unterlagen in den Akten enthalten sind, sodass er Argumente vorbringen kann, um die Vermutung zu widerlegen. Es ist nicht erforderlich, den genauen Inhalt der Dokumente zu kennen, um zu erklären, warum eine Offenlegung im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Tatsächlich hat das Gericht in demselben Urteil erläutert, dass diese Einstufung eine Offenlegung des Inhalts oder anderer sensibler Informationen ausschließt. Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie in Ihrer Antwort auf das Erläuterungsschreiben selbst die Kategorien von Dokumenten festgelegt haben, an denen Sie interessiert waren: interne Dokumente der Kommission wie Protokolle oder interne E-Mails, in denen der Inhalt der Sitzungen und Vereinbarungen mit den Herstellern beschrieben werden. Diese werden in diesem Beschluss erneut aufgeführt.

Nach ständiger Rechtsprechung¹⁹ ist es Sache des Antragstellers, darzulegen, dass ein bestimmtes Dokument von der Vermutung nicht erfasst wird. In Ihrem Zweitantrag bringen Sie keine spezifischen Elemente vor, um die allgemeine Vermutung für die angeforderten Dokumente zu widerlegen. Ihre Argumente bezüglich des Vorliegens eines öffentlichen Interesses an der Offenlegung werden im folgenden Abschnitt erörtert.

Vor diesem Hintergrund komme ich zu dem Schluss, dass die beantragten Dokumente weiterhin durch eine allgemeine Vermutung geschützt sind, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in der Auslegung durch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt.

¹⁶ Urteil des Gerichts vom 28. März 2017, *Deutsche Telekom AG / Kommission*, T-210/15, EU:T:2017:224, Rn. 82.

¹⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2012, *Kommission / Agrofert Holding*, C-477/10 P, EU:C:2012:394, Rn. 67.

¹⁸ Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020, *Campbell / Kommission*, T-701/18, EU:T:2020:224, Rn. 45.

¹⁹ Siehe oben zitiertes Urteil in der Rechtssache *Kommission / TGI*, Rn. 103.

3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 enthaltenen Ausnahmeregelungen gelten nicht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ein solches Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Freigabe verursachten Schaden überwiegen.

In Ihrem Zweitantrag machen Sie geltend, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Dokumente im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt bestehe. In diesem Zusammenhang wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe des Hauptinhalts der Akte durch die Veröffentlichung der nicht vertraulichen Fassung des Beschlusses, die derzeit vorbereitet wird, nach Klärung aller möglichen Anträge auf vertrauliche Behandlung sichergestellt.

In Bezug auf Ihren Verweis auf die Notwendigkeit, die EU-Rechtsvorschriften anzuwenden, und zwar zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt, teile ich die Auffassung, dass dies wichtige Fragen sind. Auch stelle ich fest, dass Sie keine Begründungen für die Herstellung eines direkten Zusammenhangs zwischen diesen allgemeinen Überlegungen und den beantragten Dokumenten vorbringen. Der Gerichtshof hat jedoch bestätigt, dass allgemeine Erwägungen nicht geeignet sind, darzutun, dass ein öffentliches Interesse gegenüber den Gründen für die Versagung der Offenlegung der in Rede stehenden Dokumente schwerer wiegt²⁰.

Außerdem wird in dem Beschluss im vorliegenden Fall das wettbewerbswidrige Verhalten als solches, das seinem Wesen nach geeignet ist, den Wettbewerb zu beschränken, verurteilt, und die konkreten Auswirkungen auf den Markt, wie die tatsächlichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt, werden nicht untersucht. Diese Verhaltensweisen haben ein so hohes Potenzial negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb, dass es nicht erforderlich ist, tatsächliche Auswirkungen auf den Markt nachzuweisen.

Daher bin ich der Auffassung, dass die Interessen, auf die Sie Bezug nehmen, eine dringende Notwendigkeit für die Offenlegung des angeforderten Dokuments nicht rechtfertigen oder sie gegenüber den Gründen für die Verweigerung des Zugangs zu dem fraglichen Dokument schwerer wiegen. Ferner konnte ich aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Anhaltspunkte nicht feststellen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der betreffenden Dokumente besteht.

Die Tatsache, dass sich das angeforderte Dokument auf ein Verwaltungsverfahren bezieht und nicht auf einen Rechtsakt, bei dem der Gerichtshof eine umfassendere Transparenz zugesteht²¹, untermauert diese Schlussfolgerung.

²⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2013, *LPN und Finnland / Kommission*, C-514/11 P und C-605/11 P, EU:C:2013:738, Rn. 93.

²¹ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission / Technische Glaswerke Ilmenau GmbH*, C-139/07 P, EU:C:2010:376, Rn. 53-55 und 60.

Folglich vertrete ich die Auffassung, dass im vorliegenden Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, das das öffentliche Interesse am Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten und geschäftlichen Interessen nach Artikel 4 Absatz 2 erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 überwiegen würde.

4. TEILWEISE FREIGABE

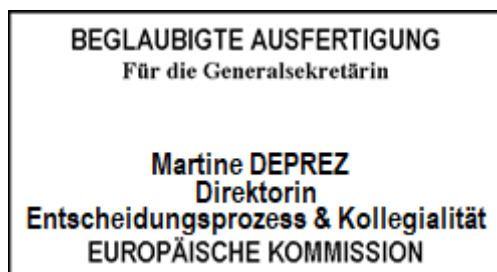
Ich habe auch geprüft, ob Ihnen gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 teilweiser Zugang zu dem von Ihnen zur Einsichtnahme beantragten Schriftstück gewährt werden kann.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass in Fällen, in denen die allgemeine Vermutung besteht, dass eine Freigabe in dem betreffenden Fall nicht möglich ist, die Dokumente, für die die Vermutung gilt, nicht von der Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Freigabe erfasst sind²².

5. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können entweder ein Verfahren vor dem Gericht einleiten oder unter den in Artikel 263 bzw. 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Kommission
Ilze JUHANSONE
Generalsekretärin

²² Oben zitiertes Urteil in der Rechtssache *Europäische Kommission / Éditions Odile Jacob*, Rn. 133.